



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 37/2021

An alle von der Deutschen Rentenversicherung Bund  
federgeführten Rehabilitationseinrichtungen

**Abteilung Rehabilitation**

Hohenzollerndamm 45  
10713 Berlin  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon 030 865-0  
Telefax 030 865-27240  
Servicetelefon 0800 100048070  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

**Auskunft erteilt:**

siehe unten  
Telefon 030 865-  
Telefax 030 865-82953

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 25. November 2021

**Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze  
anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage  
von nationaler Tragweite - Testpflicht in Gesundheits- und  
Pflegeeinrichtungen / Verlängerung Geltungsdauer SodEG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich hat am 25. November 2021 die „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ geendet und entsprechend die damit verbundenen Corona-Verordnungen.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLageAufhG) möchten wir Sie über folgende Gesetzesänderungen unterrichten.

**Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Art. 1 EpiLageAufhG)**

Mit dem am 24. November 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) u.a. sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorgesehen mit Geltung vorerst bis zum 19. März 2022.

Von zentraler Bedeutung ist insoweit die neue Regelung des § 28 b Abs. 2 IfSG, wonach Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher unter anderem in Versorgung- und Rehabilitationseinrichtungen, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer,

behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen (z. B. Pflegeeinrichtungen, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, Werkstätten für behinderte Menschen) nur betreten dürfen, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmVO) sind und einen Testnachweis mit sich führen.

In Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen besteht eine verschärfte Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte und für Besucher, die die Einrichtungen nur noch mit gültigem Testnachweis betreten dürfen. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene. Als Testnachweise gelten nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmVO unter anderem Testungen, die durch die Einrichtungen selbst vor Ort stattfinden.

Als „Besuchspersonen“ gelten nicht nur private Besuchspersonen von Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (zum Beispiel Therapeuten, Handwerker oder Paketboten).

In diesen Einrichtungen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher.

Die betreffenden (Gesundheits-)Einrichtungen sind außerdem verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

### **Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (Art. 20 EpiLageAufhG)**

Im Zusammenhang mit dem oben genannten Gesetz wurde des Weiteren die Geltungsdauer des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bis zum 19. März 2022 verlängert. Über das Verfahren für SodEG-Anträge für Zeiträume ab Januar 2022 werden Sie gesondert informiert.

Weitere aktuelle Informationen sind beim BMAS verfügbar unter:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen unterstützen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Pyttlik

#### **Bitte beachten:**

**Für evtl. Rückfragen stehen Ihnen Ihre Häuserbetreuerinnen und Häuserbetreuer gemäß Rundschreiben Nr. 14/2021 vom 31.03.2021 zur Verfügung**